



## **Richtplanung Graubünden**

### **Region Valposchiavo**

#### **Themen**

- **Energieproduktion aus Grossanlagen**
- **Naturschutz**
- **Oberflächengewässer**
- **Materialabbau und Materialverwertung**
- **Abfallbewirtschaftung**
- **Optionen Freihalten**

### **Auswertungsbericht**

Zum Mitwirkungsverfahren nach Art. 7 Abs. 3 KRVO und  
zur Vorprüfung des Richtplans durch den Bund

Von der Regierung am 25. März 2014 mit Beschluss Nr. 278 zur Kenntnis genommen

## Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Struktur des vorliegenden Berichtes .....	1
1.1	Zweck .....	1
1.2	Struktur.....	1
2	Zusammenfassung der Vorschläge und Einwendungen aus dem Verfahren .....	1
2.1	Sprache der Dokumente .....	1
2.2	Wahrung / Verletzung Grundsatz der „Einheit der Materie“ .....	1
2.3	Anerkennung bzw. Ablehnung der Interessenabwägung .....	2
2.4	Verlust von Fruchtfolgefächern (FFF) und differenzierte Ermittlung der FFF im Gewässerraum..	2
2.5	Verhältnis des Gewässerentwicklungskonzeptes zur Gewässerschutzgesetzgebung .....	3
2.6	Generelle Überprüfung und Anpassung des Kantonalen Richtplans im Zusammenhang mit der neuen Gewässerschutzgesetzgebung .....	3
2.7	Für wegfallende Flächen für die Wirtschaft Ersatz suchen.....	4
2.8	Nutzung der Bahninfrastruktur für die Projektrealisierung über die Bauphase hinaus durch die Rhätische Bahn.....	4
2.9	Enteignung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken .....	4
2.10	Enteignung von Bauzonenflächen .....	5
2.11	Dimension des GEK-Korridors .....	5
2.12	Hochwasserschutz und GEK .....	5
2.13	Grundwasserveränderungen.....	5
2.14	Zerstörung oder Gefährdung von bestehenden Bauten und Anlagen.....	6
3	Detailauswertung öffentliche Planaufgabe und Vernehmlassung .....	7

## **1 Zweck und Struktur des vorliegenden Berichtes**

### **1.1 Zweck**

Der vorliegende Bericht thematisiert die Einwendungen und Vorschläge aus der

- offiziellen Vernehmlassung bei betroffenen Gemeinden und Regionen
- öffentlichen Mitwirkung / Auflage vom 3. Januar - 1. Februar 2012 (Art. 7 Abs. 3 KRVO)
- Vorprüfung Bund

Mit diesem Bericht wird transparent aufgezeigt, wie mit den Vorschlägen und Einwendungen aus den Verfahrensschritten umgegangen wurde. Die Vorschläge und Einwendungen wurden von einer kantonalen Arbeitsgruppe geprüft. Mit der Publikation dieses Berichtes auf dem Internet ([www.are.gr.ch](http://www.are.gr.ch)) werden die Anforderungen von Art. 7 Abs. 3 KRVO<sup>1</sup> erfüllt.

### **1.2 Struktur**

Der vorliegende Auswertungsbericht ist folgendermassen aufgebaut:

Im ersten Teil (Kapitel 2, Hochformat) werden die Vorschläge und Einwendungen thematisch zusammengefasst. In Stichworten wird auch der Umgang damit erläutert. Es handelt sich um eine Zusammenfassung, somit weiss der Leser rasch Bescheid über die wichtigsten Punkte.

Im zweiten Teil (Kapitel 3, Querformat) erfolgt eine detaillierte Auflistung der Einwendung nach Einwender. Private werden aus Datenschutzgründen anonymisiert dargestellt. Hier finden die Einwender ihre Vorschläge und Einwendungen wieder (aus Platzgründen zusammengefasst und in Stichworten). In dieser Tabelle wird in der Spalte „Anpassung“ aufgezeigt, was das Ergebnis der Prüfung der Einwendung ist und wie diese berücksichtigt werden kann.

Der vorliegende Bericht gibt das Ergebnis der öffentlichen Planaufgabe (der Richtplandokumente) den Mitwirkenden und der Öffentlichkeit bekannt (Art. 7 Abs. 3 KRVO).

## **2 Zusammenfassung der Vorschläge und Einwendungen aus dem Verfahren**

### **2.1 Sprache der Dokumente**

Es wird bemängelt, dass die Unterlagen zur Konzession ausschliesslich in deutscher Sprache verfasst worden sind, obwohl sich das Vorhaben im italienisch sprechenden Raum befindet.

- Die Richtplanunterlagen von Kanton und Region lagen in italienischer und deutscher Sprache auf. Diese Einwendung hat keine Relevanz für die Richtplanung.

### **2.2 Wahrung / Verletzung Grundsatz der „Einheit der Materie“**

Es wird bemängelt, dass die parallel öffentliche Auflage der Richtplanunterlagen gestützt auf Art. 4 RPG und Art. 7 KRVO resp. des Konzessionsgenehmigungsgesuches gestützt auf Art. 52 BWRG den Grundsatz der „Einheit der Materie“ verletze:.

---

<sup>1</sup> Während der öffentlichen Auflage kann jedermann Vorschläge und Einwendungen einbringen. Diese werden geprüft. Das Ergebnis wird den Mitwirkenden und der Öffentlichkeit in geeigneter Form bekannt gegeben.

- Gerade wegen dem teilweise materiellen Zusammenhang zwischen Konzessionsgenehmigungsverfahren und Richtplananpassung entschieden sich die verantwortlichen Stellen in Erfüllung von Art. 25a RPG (Grundsätze der Koordination) für die zeitlich koordinierte Publikation. Die jeweiligen Einsprachen zur Konzessionsverfahren, resp. die Vorschläge und Einwendungen zu den Richtplanunterlagen werden in den jeweiligen Verfahren behandelt

### **2.3 Anerkennung bzw. Ablehnung der Interessenabwägung**

Die Anerkennung der Interessenabwägung durch den Bund bedeutet, dass alle öffentlichen Interessen ermittelt wurden. Der Bund erwartet jedoch, dass in den weiteren Verfahren die detaillierte Interessenabwägung (Güterabwägung) erfolgt.

Die teilweise Ablehnung der erfolgten Interessenabwägung zwischen öffentlichen Interessen und privaten Interessen durch die betroffenen privaten Eigentümer entspricht der subjektiven Betrachtung der betroffenen Privaten. Aus Sicht der privaten sind die eigenen Interessen nach uneingeschränkter Besitzstandswahrung stets höher gewichtet als die öffentlichen Interessen betreffend Ersatz-/Ausgleichsleistungen oder Sicherheit von Leben und Sachwerten durch Schutzmassnahmen.

- Die Regierung macht die detaillierte Abwägung in der Beschlussfassung zum Konzessionsprojekt und erteilt gleichzeitig sämtliche stufengerechten Bewilligungen soweit dies aufgrund des Standes der Projektausarbeitung möglich ist. Dies gilt insbesondere auch für die Bau- und Ausnahmegenehmigung nach Raumplanungsrecht (Verfahren nach Art. 55 BRWG). In diesem Verfahren macht die Regierung eine Abwägung sämtlicher berührter öffentlicher Interessen. In der Entscheidung zur Richtplananpassung stützt die Regierung sich auf diese Interessenabwägung ab, soweit dies die Belange des Konzessionsprojektes betrifft. Damit setzt die Entscheidungsinstanz die bis anhin erfolgte, stufengerechte Abstimmung aller sachrelevanten, laufenden Beschluss- und Genehmigungsverfahren kohärent fort.

### **2.4 Verlust von Fruchtfolgeflächen (FFF) und differenzierte Ermittlung der FFF im Gewässerraum**

Das GEK dient als Grundlage für die Realisierung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entlang des Poschiavino für das Projekt Lagobianco. In der Gemeinde wurde über die Konzession demokratisch abgestimmt mit positivem Ergebnis. Der Verlust an FFF und von weiterem landwirtschaftlich bewirtschaftbaren Boden ist bei den dazugehörigen Flächensicherungsmassnahmen unvermeidlich. (Der Verlust von ohne Auflagen bewirtschaftbaren FFF erfolgt auch durch die Eidg. Gewässerschutzgesetzgebung, siehe Art. 41c Gewässerschutzverordnung.) Im KRIP sind die Grundsätze zur Ersatz-/Ausgleichsleistung für die Verluste im erläuternden Bericht angeführt und im RRIP GEK sind die entsprechenden Leitüberlegungen und Verantwortungsbereiche behördenverbindlich definiert. Inhaltlich und nach Prioritäten geordnet sind dies gestützt auf das Progetto di sviluppo spazio rurale (PSSR) folgende Massnahmen:

1. Solidarischer Ansatz,
2. Soweit möglich Erhalt der produktiven Flächen,
3. Soweit möglich Optimierung der Produktion,

4. Soweit möglich Erschliessung neuer Einkommensquellen,
5. Qualitative Steigerung der Produkte und damit des Produkteertrags,
6. Rückgewinnung von brach liegenden Flächen,
7. Realisierung des Bewässerungsprojektes,
8. Förderung der Produktion von erneuerbaren Energien

Absicherung der Zielsetzungen durch Vereinbarungen zwischen Region, Gemeinden, lokalen Vereinigungen, REpower und Kanton.

- Aufzeigen der Grundsätze im KRIP und behördenverbindliche Aufnahme der Grundsätze in den Leitüberlegungen des RRIP.

Die vom Bund gewünschte Differenzierung zwischen FFF im Gewässerraum und FFF, welche für Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen betroffen werden können, wird im Bericht ergänzt. In Bezug auf die Kompensationsleistung wird auf die obigen Erläuterungen verwiesen, (behördenverbindliche Festlegungen im RRIP).

- Differenzierung der FFF und Aussage im RIP zur gesamtkantonalen Flächenstatistik.
- Innerhalb des GEK Perimeters liegen 12,2 ha FFF (davon 11,0 ha in der Gemeinde Poschiavo und 1,2 ha in der Gemeinde Brusio). Von diesen 12,2 ha liegen 1,6 ha in der Gemeinde Poschiavo innerhalb der Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen gemäss GEK.

## 2.5 Verhältnis des Gewässerentwicklungskonzeptes zur Gewässerschutzgesetzgebung

Bundesstellen gehen davon aus, dass der GEK Korridor die Minimalanforderungen nach GSchG nicht erfüllen wird und dass deshalb trotz GEK die Übergangsbestimmungen nach GSchG gelten werden, bis im Jahre 2018 die definitiven Gewässerräume ausgeschieden sein werden. Diese wären dann nach Auffassung des Bundes umfangreicher als die GEK Korridore.

- Die Umsetzung der neuen Gewässerschutzgesetzgebung hat die Regierung in einem separaten RB bereits im Jahre 2011 konzeptionell aufgegleist. Sie wird im Rahmen der gesamthaften Überprüfung des kantonalen Richtplans Graubünden thematisiert.

## 2.6 Generelle Überprüfung und Anpassung des Kantonalen Richtplans im Zusammenhang mit der neuen Gewässerschutzgesetzgebung

Der Bund spricht die Umsetzung der neuen Gewässerschutzgesetzgebung in der Richt- und Nutzungsplanung an (Art. 36a GschG).

- Der Kanton wird eine Richtplananpassung in die Hand nehmen, jedoch losgelöst vom vorliegend laufenden Verfahren zur Anpassung des kantonalen Richtplans für das Gebiet Valposchiavo. Die Umsetzung bzw. die Aktualisierung des kantonalen Richtplans in diesem Themenbereich erfolgt gesamtkantonal im Rahmen der anstehenden gesamthaften Überarbeitung des kantonalen Richtplans. Dies sollte bis 2018 möglich sein.

## 2.7 Für wegfallende Flächen für die Wirtschaft Ersatz suchen

Es wird die Evaluation von wegfallenden Flächen für die Wirtschaft beantragt.

Auf regionaler Ebene ist das Concetto territoriale regionale (Raumkonzept auf Stufe Tal-schaft im regionalen Richtplan) in Bearbeitung. Die öffentliche Mitwirkung ist in Vorbereitung und der regionale Richtplan wird nächstens in die Vorprüfung beim Kanton eingereicht.

Parallel dazu hat die Gemeinde Poschiavo ein kommunales Siedlungsentwicklungskonzept erarbeitet.

Diese beiden raumplanerischen Konzepte sind formell und materiell aufeinander abgestimmt (und auch mit dem Projekt Lagobianco kohärent) und beinhalten auch eine Standortevaluati-on und Standortfestlegung für die industrielle / gewerbliche Nutzung.

Der Standort in Annunziata fällt weg. Im Raum Robbia sollen Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden, die bezüglich Qualität und Flächenangebot genügen. Auf Stufe Gemeinde ist auch ein Alternativstandort für die Betonaufbereitung in Diskussion.

- Das Anliegen ist bekannt und in Arbeit. Diese Arbeiten auf RRIP und NUP-Ebene werden fortgeführt und baldmöglichst abgeschlossen.

## 2.8 Nutzung der Bahninfrastruktur für die Projektrealisierung über die Bauphase hinaus durch die Rhätische Bahn

Zwischen Erarbeitung RIP und Auflage haben die REpower mit der RhB Vereinbarungen getroffen. Der Text im RIP stimmt deshalb nicht mehr. Von den Vereinbarungen zwischen RhB und REpower betreffend den Bahn-Infrastrukturausbauten wird Kenntnis genommen und der entsprechende Text in Kap. 3.1.3, Abschnitt F RIP angepasst. Die Konzessions-nehmerin wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Konzessions- und Projektgenehmi-gungsverfahren die jeweiligen Anlagen mit späterer Verwendung für den normalen Bahnbe-trieb abschliessend eingegeben und bewilligt werden sollen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurde dies mit dem BAV (Plangenehmigungsbehörde für Eisenbahnanlagen) im Rahmen der Konzessionsgenehmigung abgesprochen.

- Korrektur des RIP Textes gemäss Antrag RhB und AEV.

## 2.9 Enteignung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken

Es wird bemängelt, dass eine Enteignung von landwirtschaftlichen Grundstücken erfolgt und dass kein realer Ersatz geleistet wird.

Das GEK dient als Grundlage für die Realisierung von Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen entlang des Poschiavino für das Projekt Lagobianco. Der Verlust an FFF und von weiterem landwirtschaftlich bewirtschaftbarem Boden ist bei den dazugehörigen Flächensicherungs-massnahmen unvermeidlich. Der Verlust von frei bewirtschaftbaren, landwirtschaftlich gut nutzbaren Flächen erfolgt auch durch die neue Gewässerschutzgesetzgebung.

- Der Erwerb des Bodens innerhalb des GEK-Korridors erfolgt mittels einer Landumle-gung nach Meliorationsgesetzgebung. Dabei werden die Grundsätze des PSSR be-rücksichtigt.

## 2.10 Enteignung von Bauzonenflächen

Es wird bemängelt, dass eine Enteignung von Bauzonenflächen erfolgt.

Das GEK dient als Grundlage für die Realisierung von Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen entlang des Poschiavino und auch an Seitenbächen für das Projekt Lagobianco. Dabei wurden die bestehenden Bauzonen in die Überlegungen miteinbezogen – Konflikte gibt es randliche bzw. marginale. Durch den Richtplan findet keine „Enteignung“ statt, da dieser nicht grundeigentümergebunden ist. In der Nutzungsplanung der Gemeinde erfolgt eine parzelscharfe Bereinigung der unterschiedlichen Ansprüche. Der GEK Korridor lässt sich lateral verschieben, soweit dies aufgrund der konkreten Situation möglich ist. Es wird - wenn überhaupt - nur punktuell zu eigentlichen Konfliktsituationen zwischen GEK Korridor und Bauzonen kommen, welche dann im Rahmen der Konkretisierung der Nutzungsplanung zu bereinigen sind.

- Konfliktbereinigung (soweit Konflikte vorliegen) erfolgen im Rahmen der Detailplanung in der Umsetzung der kommunalen Nutzungsplanung.

## 2.11 Dimension des GEK-Korridors

Der GEK Korridor ist nach den gängigen objektiven Kriterien ausgeschieden worden. Es ist denkbar, dass die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe unterschiedlich gravierend ist, weil dies abhängig von Grundeigentums- und Pachtverhältnissen ist. Zu diesem Zweck und zum solidarischen Ausgleich der negativen Einflüsse durch die Kompensationsmassnahmen für das Projekt Lagobianco unter den Betroffenen wurde das Folgeprojekt PSSR initiiert, dessen Grundsätze in der regionalen Richtplanung verankert werden. Gestützt darauf soll unter den Landwirten ein Ausgleich stattfinden.

- Aufzeigen der Grundsätze im KRIP und behördenverbindliche Aufnahme der Grundsätze in den Leitüberlegungen des RRIP, siehe Kapitel 2.5.

## 2.12 Hochwasserschutz und GEK

Das Hochwasserereignis von 1987 verursachte vor allem im Talboden grosse Schäden und es ist nicht nachvollziehbar, weshalb gerade in diesen Gebieten umfangreiche Eingriffe an den bestehenden Flussraum-Schutzmassnahmen getroffen werden.

Die Erkenntnisse zum Hochwasserschutz belegen, dass ein hinreichender Flussraum langfristig einen besseren Schutz bietet als jegliche Verbauung. Eines der Hauptziele des GEK ist der langfristige Hochwasserschutz. Mit dem GEK werden einerseits die Voraussetzungen für die Realisierung eines Vorhabens zur Energieproduktion geschaffen und andererseits auch Synergien zur Ökologie und zum Hochwasserschutz geschaffen.

- Keine weiteren Massnahmen im RIP.

## 2.13 Grundwasserveränderungen

Es wird angemerkt, dass mit der Umsetzung des GEK der Grundwasserspiegel angehoben werden könnte und dass damit umliegende Flächen vernässt werden, was eine Einschränkung der Ertragsfähigkeit des Bodens mit sich bringt.

Die Auswirkung des Projektes auf den Grundwasserspiegel ist Thema der Umweltverträglichkeit und wird im Umweltverträglichkeitsbericht thematisiert. Gemäss UVB kann das Grundwasser sehr empfindlich auf bauliche Eingriffe in die Flusssohle reagieren. Massnahmen zum Schutz des Grundwassers sind in Kapitel 9.2.3 des UVB aufgezeigt. Der UVB ist verfahrensmässig dem Konzessionsverfahren angegliedert.

- Keine weiteren Massnahmen in der Richtplanung RIP.

#### **2.14 Zerstörung oder Gefährdung von bestehenden Bauten und Anlagen**

Einzelne Eigentümer befürchten mit der Umsetzung des GEK und der damit einhergehenden Veränderung des Wasserhaushalts im Boden auch geomorphologische Veränderungen, welche dann schlimmstenfalls bestehende Bauten zerstören können. Diese Thematik bildet Gegenstand des UVB sowie nötigenfalls der weiteren Planung und Projektierung (Projektgenehmigung, konkrete Massnahmen und Projekte). Dort sind die nötigen Vorkehrungen zu treffen und nicht in der Richtplanung

- Siehe auch Punkt 13 vorstehend. Keine weiteren Massnahmen in der Richtplanung RIP.

STW AG für Raumplanung, Christoph Zindel, 09.04.2012, aktualisiert 15.07.2012

Amt für Raumentwicklung GR, Richard Atzmüller, 23.05. 2012, aktualisiert 25.02.2013, 04.03.2012

### 3 Detailauswertung öffentliche Planauflage und Vernehmlassung

(gelb markiert in der Spalte Umgang sind jene Teile, die 1:1 mit der Zusammenfassung „copy-paste“ sind – Achtung bei Änderungen)

	Wer	Vorschläge / Einwendungen	Umgang mit Vorschlägen / Einwendungen
	Bund		
A	Bundesamt für Raumentwicklung (ARE CH)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Stellungnahme des Bundes basiert auf der Vernehmlassung beim ARE CH, BAFU, BFE, ASTRA, VBS, BAK und ENHK. Der Bund anerkennt die Interessenabwägung, soweit sich diese auf Stufe Kantonale Richtplanung beurteilen lässt. Die abschliessende Prüfung erfolgt in den weiteren Verfahren wie Konzessionsprojekt, Gewässerentwicklungsprojekt, Schutz und Nutzungsplanung und regionale Richtplanung.</li> <li>2. Die Wasserfassung Palü liegt im Auengebiet von nationaler Bedeutung und es ist noch nicht geklärt, ob diese bundesrechtskonform realisiert werden kann.</li> <li>3. Der GEK Korridor befindet sich innerhalb des Gewässerraums nach Art. 36a GSchG und bezieht rund 10 – 11 ha FFF mit ein. Der Bund wünscht eine differenzierte Aussage zu den FFF, Flächen, welche auch zukünftig diese Qualität aufweisen und Flächen, welche durch Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen dauerhaft zerstört werden. Für die dauerhaft zerstörten FFF sind nach Möglichkeit Ersatzflächen bereitzustellen und es ist der Mindestumfang des Kantons von 6'300 ha nachzuweisen.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Anerkennung der Interessenabwägung durch den Bund bedeutet, dass alle Interessen ermittelt wurden. Der Bund erwartet jedoch, dass in den weiteren Verfahren die detaillierte Interessenabwägung (Güterabwägung) erfolgt. Die Regierung wird die detaillierte Abwägung in der Beschlussfassung zum Konzessionsprojekt machen und gleichzeitig dazu sämtliche stufengerechten Bewilligungen erteilen, soweit dies aufgrund des Standes der Projektausarbeitung möglich ist. Dies gilt insbesondere auch für die Bau- und Ausnahmegewilligung nach Raumplanungsrecht (Verfahren nach Art. 55 BRWG). In diesem Verfahren macht die Regierung eine Abwägung sämtlicher berührter öffentlicher Interessen. Im Entscheid zur Richtplan-Anpassung stützt die Regierung sich auf diese Interessenabwägung ab, soweit dies die Belange des Konzessionsprojektes betrifft. Damit setzt der Kanton die bis anhin erfolgte, stufengerechte Abstimmung aller sachrelevanten, laufenden Beschluss- und Genehmigungsverfahren kohärent fort.</li> <li>2. Formell und materiell abgestimmt zum Kantonalen Richtplan wird das Konzessionsprojekt genehmigt. Dabei wird die Bundesrechtskonformität dieser Wasserfassung geprüft und beurteilt. Der Entscheid dazu erfolgt auf Stufe Konzession, die RIP-unterlagen werden darauf abgestimmt.</li> <li>3. Insgesamt werden 12,2 ha FFF durch den GEK betroffen, davon liegen 1,6 ha in dem Bereich, der für die Revitalisierung vorgesehen ist. Per Ende 2012 waren 7'163 ha FFF durch Landwirtschaftszonen sichergestellt. Auch mit dem Verlust von 12,2 ha FFF wird der Mindestumfang von 6'300 ha FFF sichergestellt. Hinsichtlich der Kompensationsleistung wird auf die Aussagen im erläuternden Bericht, Kap.3.2.3, Abschnitt C des KRIP verwiesen, welche in dieser Konsequenz verbindlicher Gegenstand der Leitüberlegungen des RRIP Valposchiavo werden.</li> </ol>

	Wer	Vorschläge / Einwendungen	Umgang mit Vorschlägen / Einwendungen
		4. Die Festlegungen des Richtplans zum Gewässerraum (Kap. 3.9) sind mit Bezug auf die neuen Bestimmungen (Art. 36a GSchG) zu überprüfen und anzupassen.	4. Der Kanton wird eine Richtplananpassung in die Hand nehmen, jedoch losgelöst vom vorliegend laufenden Verfahren zur Anpassung des Kantonalen Richtplans für das Gebiet Valposchiavo. Die Umsetzung bzw. die Aktualisierung des kantonalen Richtplans in diesem Themenbereich erfolgt gesamtkantonal im Rahmen der anstehenden gesamthaften Überarbeitung des kantonalen Richtplans. Dies sollte bis 2018 möglich sein
Kantonale Verwaltung			
B	Amt für Wirtschaft und Tourismus	1. Das Projekt Lagobianco ist von grösstem volks- und regionalwirtschaftlichem Interesse. Dafür notwendige Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen betreffen auch bisher für die industrielle / gewerbliche Entwicklung reservierte Flächen. Sofern diese Flächen tatsächlich nicht mehr für Arbeitsplatzansiedlungen zur Verfügung stehen können, sollen Ersatzflächen evaluiert werden, welche für die industriell-gewerbliche Nutzung geeignet sind.	1. Das Anliegen ist bekannt und in Arbeit. Diese Arbeiten auf RRIP und NUP Ebene werden fortgeführt und baldmöglichst abgeschlossen. Auf regionaler Ebene ist das Concetto territoriale regionale (Raumkonzept auf Stufe Talschaft im regionalen Richtplan) in Bearbeitung. Die öffentliche Mitwirkung ist in Vorbereitung und der regionale Richtplan wird nächstens in die Vorprüfung beim Kanton eingereicht. Parallel dazu hat die Gemeinde Poschiavo ein kommunales Siedlungsentwicklungskonzept erarbeitet. Diese beiden raumplanerischen Konzepte sind formell und materiell aufeinander abgestimmt (und auch mit dem Projekt Lagobianco kohärent) und beinhalten auch eine Standortevaluation und Standortfestlegung für die industrielle / gewerbliche Nutzung. Der Standort in Annunziata fällt weg. Im Raum Robbia werden Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden, die bezüglich Qualität und Flächenangebot genügen. Auf Stufe Gemeinde ist auch ein Alternativstandort für die Betonaufbereitung in Diskussion.
C	Rhätische Bahn	1. Das Anschlussgleis im Raum Motta da Miralago ist nicht Teil des Konzessions- bzw. Projektgenehmigungsverfahrens. Es ist nach Anschlussgleisgesetzgebung zu bewilligen.	1. Von der Vereinbarung zwischen der Rhätischen Bahn und REpower wird Kenntnis genommen und der entsprechende Text in Kap. F KRIP angepasst. Die Konzessionsnehmerin wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Konzessions- und Projektgenehmigungsverfahren die jeweiligen Anlagen mit späterer Verwendung für den normalen Bahnbetrieb abschliessend eingegeben und bewilligt werden sollen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurde dies mit dem BAV (Plangenehmigungsbehörde für Eisenbahnanlagen) im Rahmen der Konzessionsgenehmigung abgesprochen.

	Wer	Vorschläge / Einwendungen	Umgang mit Vorschlägen / Einwendungen
		<ol style="list-style-type: none"> <li>Das Anschlussgleis auf der Nordseite des Lago Bianco wird bereits während der Bauphase als Kreuzungsgleise (und nicht nur als Anschlussgleis) ausgelegt und situativ für den Personenverkehr verwendet werden. Es ist als Teil des Konzessions- und Projektgenehmigungsverfahrens zu bewilligen.</li> <li>Das bestehende Anschlussgleis im Raum Camp Martin ist sowohl bei einem allfälligen Weiterbetrieb als auch bei einer Umfunktionierung nach Eisenbahngesetzgebung resp. Anschlussgleisgesetzgebung zu beurteilen und zu bewilligen.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>Vom Antrag der Rhätischen Bahn wird Kenntnis genommen und der entsprechende Text in Kap. F KRIP angepasst. Die Konzessionsnehmerin wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Konzessions- und Projektgenehmigungsverfahren dieses Anschlussgleis mit späterer Verwendung als Kreuzungsgleis abschliessend eingegeben und bewilligt werden soll.</li> <li>Vom Hinweis der Rhätischen Bahn wird Kenntnis genommen. Der entsprechende Text in Kap. F KRIP wird angepasst.</li> </ol>
D	Amt für Energie und Verkehr	<ol style="list-style-type: none"> <li>Die im Zusammenhang mit dem Kraftwerksprojekt erforderlichen Bahnausbauten sind zu berücksichtigen. Die generelle Aussage in Kap. F KRIP, dass diese Anschluss- bzw. Kreuzungsgleise Teil des Konzessions- bzw. Projektgenehmigungsverfahrens bilden, trifft nicht zu. Teils sind diese Anlagen nach Anschlussgleisgesetzgebung zu beurteilen und zu bewilligen.</li> <li>Im Valposchiavo sind weitere Kraftwerks-, Höchst- und Hochspannungsanlagen sowie Bahninfrastrukturen von nationaler und regionaler Bedeutung vorhanden, welche durch das Vorhaben weder im Betrieb noch im Unterhalt beeinträchtigt werden sollen.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>Dieser Antrag ist bereits Gegenstand der Eingabe der Rhätischen Bahn und wird dementsprechend behandelt. Siehe dazu auch Rhätische Bahn.</li> <li>Der Hinweis ist genereller Natur. Der KRIP beinhaltet diese Anlagen von nationaler und kantonaler Bedeutung. Konkrete Konflikte sind nicht bekannt und wurden von den zuständigen Stellen auch nicht vorgebracht. Diesbezüglich genügen die Regelungen im geltenden KRIP.</li> </ol>
E	Amt für Wald, Tiefbauamt, Denkmalpflege, Amt für Natur und Umwelt, Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	<ol style="list-style-type: none"> <li>Keine Bemerkungen</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>Kenntnisnahme; die Unterlagen zur Richtplanung wurden mittels einer Vorvernehmlassung mit den Dienststellen (Projektgruppe GEK) bereinigt.</li> </ol>
Gemeinden			
F	Brusio	<ol style="list-style-type: none"> <li>Keine Stellungnahme</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>Kenntnisnahme; die Unterlagen zur Richtplanung wurden mittels einer Vorvernehmlassung mit der Gemeinde (Projektgruppe GEK) bereinigt.</li> </ol>

	Wer	Vorschläge / Einwendungen	Umgang mit Vorschlägen / Einwendungen
G	Poschiavo	1. Keine Stellungnahme	1. Kenntnisnahme; die Unterlagen zur Richtplanung wurden mittels einer Vorvernehmlassung mit der Gemeinde (Projektgruppe GEK) bereinigt.
Umweltschutzorganisationen			
H	WWF, Pro Natura, Stiftung Landschaftsschutz	1. Keine Stellungnahme	1. Kenntnisnahme; die Unterlagen zur Richtplanung wurden mittels einer Vorvernehmlassung den Organisationen (Projektgruppe GEK) bereinigt.
Private Landeigentümer und Landbewirtschafter von Landwirtschaftsland			
I	<p>Identische Eingaben von verschiedensten Eigentümern: Parzellen:</p> <p>3561, 4241, 5271, 5330, 7883, 3561-1, 7883, 3474, 3475, 3476, 3477, 3478, 3479, 5374, 6066, 5402, 5401, 3937, 3809, 3808, 3807, 5211, 5210, 5009, 5208, 5204, 5203, 5230, 5231, 5232, 3842, 3841, 5378, 5379, 3978, 2140, 2139, 2645, 3399, 3400, 3401, 3402, 3403, 3404, 3405, 3406, 3407, 3408, 3480, 7103, 5104, 5222, 5038, 5039, 5049, 3557, 4128, 5302, 5077, 5068, 5069, 5380, 5384, 5100, 5070, 5090, 5091, 5276, 5281, 5325, 5326, 7089, 7071, 7072, 3555, 5320, 5272, 3560, 5332, 3816, 5321, 5330, 5386, 5220, 5223, 3471, 3472, 3473, 5282, 5303, 4122</p>	<p>1. Allgemeine Verurteilung der spekulativen Verschwendung von Bodenflächen und Entzug der Landwirtschaftsflächen.</p> <p>Einschränkung der intensiven Bewirtschaftung, bis hin zum vollständigen Verlust der landwirtschaftlichen Fläche bei Realisierung der Flussraumaufweitungen. Gefahr des zusätzlichen Landverlustes bei Hochwasserereignissen, welche die planerisch bezeichneten Gewässerräume überschreiten und zusätzlicher Landverlust.</p> <p>Verlust an Fruchtfolgefläche und weiteren qualitativ hochstehenden landwirtschaftlichen Flächen ohne qualitativ gleichwertigen Ersatz.</p> <p>Reduktion des landwirtschaftlichen Ertrags und Beeinträchtigung der Existenz.</p> <p>Zwang zur Veräusserung des landwirtschaftlichen Bodens oder Enteignung des Grundeigentums. Mögliche Kündigung der Pachtverträge.</p> <p>Ausschliesslich generelle und unverbindliche Aussagen zur Kompensation der beeinträchtigten Landwirtschaftsflächen. Nur ungenügender wirtschaftlicher Ersatz der zu erwartenden Ertragseinbussen.</p> <p>2. Gefahr der Verödung und Vernässung der an den Flussraum angrenzenden Landflächen, welche den Anbau von</p>	<p>1. Das GEK dient als Grundlage für die Realisierung von Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen entlang des Poschiavino für das Projekt Lagobianco. In der Gemeinde wurde über die Konzession demokratisch abgestimmt mit positivem Ergebnis. Der Verlust an FFF und von weiterem landwirtschaftlich bewirtschaftbaren Boden ist bei den dazugehörigen Flächensicherungsmassnahmen unvermeidlich. (Der Verlust von ohne Auflagen bewirtschaftbaren FFF erfolgt auch durch die Eidg. Gewässerschutzgesetzgebung, siehe Art. 41c Gewässerschutzverordnung.) Im KRIP sind die Grundsätze zur Ersatz-/Ausgleichsleistung für die Verluste im erläuternden Bericht angeführt und im RRIP GEK sind die entsprechenden Leitüberlegungen und Verantwortungsbereiche behördenverbindlich definiert. Inhaltlich und nach Prioritäten geordnet sind dies gestützt auf das Progetto di sviluppo spazio rurale (PSSR) folgende Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Solidarischer Ansatz,</li> <li>- Soweit möglich Erhalt der produktiven Flächen,</li> <li>- Soweit möglich Optimierung der Produktion,</li> <li>- Soweit möglich Erschliessung neuer Einkommensquellen,</li> <li>- Qualitative Steigerung der Produkte und damit des Produktertrags,</li> <li>- Rückgewinnung von brach liegenden Flächen,</li> <li>- Realisierung des Bewässerungsprojektes,</li> <li>- Förderung der Produktion von erneuerbaren Energien</li> </ul> <p>2. Die Auswirkung des Projektes auf den Grundwasserspiegel ist Thema der Umweltverträglichkeit und wird im Umweltverträglich-</p>

	Wer	Vorschläge / Einwendungen	Umgang mit Vorschlägen / Einwendungen
		<p>qualitativ hochstehendem Heu verunmöglichen. Reduktion der Erträge auf qualitativ minderwertiges Streu. Keinerlei adäquate Kompensation.</p> <p>3. Enteignung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens.</p>	<p>keitsbericht thematisiert. Gemäss UVB kann das Grundwasser sehr empfindlich auf bauliche Eingriffe in die Flusssohle reagieren. Aussagen zum Schutz des Grundwassers sind in den Kapiteln 6.3 (Ausgangslage), 7.3 (Auswirkungen) und 9.2.3 (Massnahmen) des UVB aufgezeigt. Der UVB ist verfahrensmässig dem Konzessionsverfahren angegliedert.</p> <p>3. Der Richtplan ist nicht parzellenscharf und nicht grundeigentümergebunden. Der Erwerb des Bodens innerhalb des GEK-Korridors erfolgt mittels einer Landumlegung nach Meliorationsgesetzgebung. Dabei werden die Grundsätze des PSSR berücksichtigt (siehe dazu auch Punkt 1 oben).</p>
J	<p>Gleichlautende Eingaben von verschiedenen Eigentümern: Parzellen:</p> <p>5271, 5330, 5332, 3816, 5321, 5386, 5220, 5223</p> <p>7924, 7925, 7932, 7933, 7936, 7939, 7944, 7955</p>	<p>1. Enteignung von landwirtschaftlichen Grundstücken.</p> <p>2. Verlust an Pachtzinsen durch eine Verbreiterung des Flussbetts und Reduktion der landwirtschaftlich bewirtschaftbaren Fläche.</p>	<p>1. Siehe I, Ziffer 3</p> <p>2. Siehe I, Ziffer 1</p>
K	Privatperson	<p>1. In Ergänzung zu den obigen, allgemeinen Einsprachepunkten bemängelt sie zusätzlich die Festlegung eines Zwischenergebnisses in den Flussabschnitten Becal und La Rōsa, weil dadurch Unsicherheit bestehen bleibt, ob denn schlussendlich eine Revitalisierung erfolgt oder nicht.</p> <p>2. Stellt fest, dass der Poschiavino im Juli / August jeweils sehr wenig Wasser führt und dass dies für das Flusshabitat problematisch werden kann.</p> <p>3. Bemerkt, dass mit der Umsetzung des GEK der Grundwasserspiegel angehoben werden könnte und dass damit umliegende Flächen vernässt werden, was eine Ein-</p>	<p>1. Ein Zwischenergebnis im Richtplan bedeutet in diesem konkreten Fall, dass das Potenzial für den geplanten Eingriff vorhanden ist, dass aber der Bedarf noch nicht ausgewiesen ist.</p> <p>2. Die Auswirkung des Projektes auf das Abflussregime ist Thema der Umweltverträglichkeit und wird im Umweltverträglichkeitsbericht thematisiert. Aussagen zum Abflussregime sind in den Kapiteln 6.2 (Ausgangslage), 7.2 (Auswirkungen) und 9.2.2 (Massnahmen) des UVB aufgezeigt. Der UVB ist verfahrensmässig dem Konzessionsverfahren angegliedert.</p> <p>3. Siehe I, Punkt 2</p>

	Wer	Vorschläge / Einwendungen	Umgang mit Vorschlägen / Einwendungen
		<p>schränkung der Ertragsfähigkeit des Bodens mit sich bringt.</p> <p>4. Befürchtet zudem, dass durch die Anhebung des Grundwasserspiegels die Stabilität der Baute Nr. 2302 verloren gehen könnte.</p>	<p>4. Die Baute Nr. 2302 liegt im Gebiet Campasc oberhalb La Rösa rund 200 m entfernt von einer potenziellen Ersatz- und Ausgleichsmassnahme am Seitengewässer und es ist kaum davon auszugehen, dass durch die Umsetzung der Massnahmen des GEK Einflüsse auf die Stabilität der Baute resultieren werden.</p>
L	Privatperson	<p>1. Der GEK Korridor ist zu ausgedehnt und beeinträchtigt die bewirtschaftbaren Flächen und somit die Existenz des Landwirtschaftsbetriebs.</p>	<p>1. Der GEK Korridor ist nach den gängigen objektiven Kriterien ausgeschieden worden. Es ist denkbar, dass die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe unterschiedlich gravierend ist, weil dies abhängig von Grundeigentums- und Pachtverhältnissen ist. Zu diesem Zweck und zum solidarischen Ausgleich der negativen Einflüsse durch die Kompensationsmassnahmen für das Projekt Lagobianco unter den Betroffenen wurde das Folgeprojekt PSSR initiiert, dessen Grundsätze in der regionalen Richtplanung verankert werden. Gestützt darauf soll unter den Landwirten ein Ausgleich stattfinden. Siehe auch I und J</p>
M	Eigentümer der Parzellen: 5282, 5303	<p>1. Enteignung von landwirtschaftlichen Grundstücken.</p> <p>Es soll zusätzliches bewirtschaftbares Land als Ersatz für den Landverlust evaluiert werden.</p> <p>2. Der Einbezug des Rinnsals unterhalb von Pagnoncini in den GEK Korridor ist nicht zweckmässig.</p>	<p>1. Siehe I</p> <p>2. Der GEK Korridor wurde von Fachleuten in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Gemeinde und ausgeschieden. Das erwähnte Rinnsal ist durch die neue Gewässerschutzgesetzgebung ebenfalls betroffen. Die Frage der „Zweckmässigkeit“ erübrigt sich durch die Bundesgesetzgebung zum GschG.</p>
N	Eigentümer der Parzellen: 2810	<p>1. Die Eigentümer befürchten eine Beeinträchtigung der bestehenden Bauten / Unterstände auf ihrer Parzelle Nr. 2810 oberhalb Privilasco. Eine Erweiterung des Gewässerraums auf der betreffenden Parzelle wird deshalb grundsätzlich abgelehnt.</p>	<p>1. Die angesprochene Parzelle mit Bauten befindet sich oberhalb von Privilasco rund 400 m entfernt vom nächstgelegenen GEK Perimeter mit Ersatz-/Ausgleichsmassnahmen. Die Parzelle liegt ausserhalb der GEK Perimeter. Es findet keinerlei konflikträchtige Überschneidung statt. Der Einwand ist unbegründet.</p>
O	Verschiedene Eigentümer :	<p>1. Die Eigentümer befürchten mit Umsetzung des GEK und der damit einhergehenden Veränderung des Wasser-</p>	<p>1. Diese Thematik bildet Gegenstand von konkreten Massnahmen und Projekten und nicht der Richtplanung. Im Rahmen der nach-</p>

	Wer	Vorschläge / Einwendungen	Umgang mit Vorschlägen / Einwendungen
	Parzellen: 4250, 7883, 4122	haushalts im Boden auch geomorphologischen Veränderungen, welche dann schlimmstenfalls bestehende Bauten zerstören können	folgenden Planungen und Projekte sind deren Auswirkungen zu eruieren.
P	Privatpersonen	1. Die Eigentümer besitzen im Val Pedenal / Val da Vial eine Wohnbaute und die Flussraumaufweitung zwischen 25 – 30 m Breite beeinträchtigt ihre Nutzungsinteressen.	1. Im Rahmen des Richtplans werden die konzeptionellen Festlegungen getroffen. Die Konkretisierung erfolgt im Projektgenehmigungsverfahren und im Nutzungsplan der Gemeinde. In diesen Verfahren kann dann auch im Detail geprüft werden, inwieweit eine konkrete Beeinträchtigung der Grundeigentümerinteressen erfolgt und welche Detailkorrekturen und Massnahmen zielführend sind. Im konkreten Fall handelt es sich um eine Wohnbauzone (Parz. Nr. 3378), welche vom GEK Perimeter nicht betroffen ist.
Q	Eigentümer der Parzellen: 5332, 3816, 5321, 5330, 5386, 5220, 5223	1. Die Reduktion des landwirtschaftlich nutzbaren Boden in der Talsohle ist nicht vertretbar. Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen könnten auch in höher gelegenen Bach- und Flussabschnitten ohne Beeinträchtigung der landwirtschaftlich wertvollsten Böden erfolgen. Das Hochwasserereignis von 1987 verursachte vor allem im Talboden grosse Schäden und es ist nicht nachvollziehbar, weshalb gerade in diesen Gebieten umfangreiche Eingriffe an den bestehenden Flussraum-Schutzmassnahmen getroffen werden. Der Verlust an intensiv nutzbarem Boden bringt den Landwirtschaftsbetrieb mit mehreren Angestellten in Existenznot.	1. Zur Landwirtschaft siehe Ausführungen unter I. Erkenntnisse zum Hochwasserschutz belegen, dass ein hinreichender Flussraum langfristig einen besseren Schutz bietet als jegliche Verbauung. Mit dem GEK werden einerseits die Voraussetzungen für die Realisierung eines Vorhabens zur Energieproduktion geschaffen und andererseits auch Synergien zur Ökologie und zum Hochwasserschutz geschaffen.
R	Privatperson	1. Bemängelt, dass während der Bearbeitung des GEK und in verschiedenen Informationsveranstaltungen vermittelt wurde, dass die Flussraum-Korridore eine Breite von 25 bis max. 60 m aufweisen, meist jedoch 25 – 30 m. Die konkreten Ausscheidungen im GEK sehen nun aber Flussraum-Korridore von 55 – 80 m vor, ausgenommen in den Siedlungsgebieten. Versteht nicht, weshalb in den Siedlungsgebieten Flussraum-Breiten von 15 m genügen, währenddem diese im Landwirtschaftsgebiet viel breiter ausgelegt sind.	1. Welche Information zu welchem Zeitpunkt genau vermittelt wurde und ob der Einsprecher diese korrekt erfasst hat und wiedergibt, kann nicht nachvollzogen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Informationen zu den Flussraum-Korridoren immer dem Stand des aktuellen Wissens entsprechend korrekt erfolgten. Tatsächlich sind die Korridore in den Siedlungsgebieten weniger breit als in der Landschaft. In den Siedlungsgebieten formuliert die Gesetzgebung (KRG, GSchG) andere Minimalbreiten als in der freien, noch nicht überbauten Landschaft. Die Reduktion des Gewässerraumes im dichter überbauten Gebiet findet von Gesetzes wegen eine Akzeptanz, diesen Spielraum will man aus-

	Wer	Vorschläge / Einwendungen	Umgang mit Vorschlägen / Einwendungen
			nützen.
S	Privatperson	1. Bemängelt, dass die enteignungsrechtliche Planaufgabe des BVFD in deutscher Sprache abgefasst ist.	1. Betrifft nicht die Richtplanung.
T	Eigentümer der Parzellen: 2580, 2581, 2582, 2587, 2588, 2591	1. Neben allgemeinen Einspruchspunkten betreffend Landverlust und Ertragseinbusse, bemängelt er auch den Verlust des Durchgangsrechts über die Parzelle Nr. 2592 der Gemeinde zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Parzellen.  2. Der Einsprecher erinnert daran, dass die Schutzdämme im Abschnitt Punt Raviscè bis Einmündung Cavagliasco in den 90-er Jahren saniert wurden und dass der Eingriff gemäss GEK „unverhältnismässig“ ist.	1. Betreffend Landverlust und Ertragseinbusse siehe I. In Rahmen der weiteren Umsetzung des GEK, des PSSR und der Projektierung kann dieses Detail der Zugänglichkeit zu den angrenzenden Landwirtschaftsparzellen gelöst werden. Das Durchgangsrecht ist grundbuchlich verankert. Wird es durch das Projekt tangiert ist es auch im Projekt zu bereinigen. Topografisch sind Lösungen denkbar. Dienstbarkeiten und Detailwegprojekte oder Wiesenwege bilden nicht Gegenstand des Richtplans, diese werden in den nachfolgenden Planungs- und Projektierungsschritten angegangen.  2. Auch dieser Aspekt wird Gegenstand der konkreten Projektierung bilden und ist nicht Gegenstand des Richtplans.
U	Privatperson	1. Bemängelt, dass die Dokumentation zum Konzessionsprojekt in deutscher Sprache abgefasst ist und dass eine ungenügende Information erfolgt.  2. Vor Jahren wurden im Valposchiavo Revitalisierungsprojekte zugunsten der Natur und Umwelt realisiert und es wurde eine Vernetzungskonzept durchgeführt. Viele Landwirte nahmen daran teil, in der Meinung einen wichtigen Beitrag an die ökologische Aufwertung der Talchaft zu leisten. Die Umsetzung des GEK zerstört einige dieser vor Jahren durchgeführten ökologischen Aufwertungen. Es fehlen die konkreten Kompensationsflächen für den Verlust der landwirtschaftlichen Flächen.	1. Betrifft nicht die Richtplanung.  2. Das GEK verfolgt andere Aufwertungselemente, als die erfolgten Aufwertungen im Sinne des Vernetzungskonzepts. Es ist nicht zu vermeiden, dass einzelne dieser ursprünglichen ökologisch ausgerichteten Eingriffe durch das GEK betroffen werden. Siehe dazu Ziffern I. Kompensationsflächen werden im PSSR Projekt evaluiert. Diese Arbeit ist im Gange, die Grundsätze werden im Richtplan behördenverbindlich verankert.
V	Privatperson	1. Kritisiert den Lösungsansatz des GEK, welches mittels Flussraumaufweitungen das Hochwasserrisiko reduzieren möchte. Kritisiert auch die Reduktion der landwirtschaftlichen Flächen aufgrund ökologischer Entwick-	1. GEK und ökologische Entwicklungskonzepte basieren letztlich auf gesetzlichen Grundlagen. Kritik dazu kann lediglich zur Kenntnis genommen werden; der Richtplan kann Gesetze nicht „aushebeln“. Es ist erwiesen, dass die Eindämmung der Fluss-

	Wer	Vorschläge / Einwendungen	Umgang mit Vorschlägen / Einwendungen
		<p>lungskonzepte. (GEK).</p> <p>2. Kritisiert sodann die Kleinparzellierung der landwirtschaftlichen Flächen.</p>	<p>räume das Gefahrenpotenzial langfristig eher erhöht denn reduziert. Gestützt auf diese Erkenntnis kombiniert man die ökologische Aufwertung mittels Flussraumerweiterungen mit den Interessen nach einem verstärkten Hochwasserschutz.</p> <p>2. Soweit möglich werden Neuparzellierungen in allen relevanten Verfahren optimiert. Siehe dazu Einwender I, Ziffer 3</p>
LIVELLO COMUNALE - Imprese artigianali			
W	Società Impresari Valposchiavo (SIVP)	<p>1. Die Società Impresari Poschiavo erachtet den Standort Motta da Miralago aufgrund der Distanz zu den hauptsächlichsten Baustellen im Raum Poschiavo bis Le Prese als ungeeignet. Gefordert wird ein Standort im Bereich Millemorti, so wie dies auch von der REpower vertreten wurde.</p>	<p>1. Im RIP wird auf lange Dauer der Standort Motta da Miralago für die Materialbewirtschaftung favorisiert. Es ist korrekt, dass die Vereinigung SIVP in Arbeitsgruppen aktiv mitwirkte und wiederholt den erwähnten Antrag stellte. Im Rahmen der Bearbeitung der Richtplanung konnten keine alternativen Standorte für die Betonaufbereitung evaluiert werden. Es ist hingegen nicht auszuschliessen, dass im Rahmen des Concetto territoriale Comune di Poschiavo alternative Standortvorschläge erarbeitet werden können.</p>
X	Vecellio Costruzioni Poschiavo	<p>1. Das Valposchiavo ist eng und es bestehen wenige flache, gut bebaubare und landwirtschaftlich nutzbare Böden. Der Nutzungsdruck auf diese Böden ist seitens der Landwirtschaft und seitens der Besiedlung (Wohnen und Gewerbe) sehr gross. Es ist unverhältnismässig einen derart breiten Gewässerkorridor auszuscheiden, welcher die nutzbaren Flächen weiter einschränkt.</p>	<p>1. siehe Ziffern B und I</p>
LIVELLO COMUNALE - Associazioni			
Y	Ente Frazionale Aino/San Carlo	<p>1. Die landwirtschaftlich nutzbare Fläche im Valposchiavo wird durch die Ersatz- / Ausgleichsmassnahmen zu stark reduziert. Im Valposchiavo wird eine neue Käserei zur Verarbeitung von jährlich rund 1 Mio. Liter Milch realisiert. Die Milchproduktion hat Bedarf nach entsprechender landwirtschaftlich nutzbarer Fläche. Der GEK Korridor muss deshalb redimensioniert werden.</p> <p>2. Im Bericht Nr. 08.76-2 und im Plan Nr. 08.76.4002 zum Gewässerentwicklungskonzept (Teil der Konzessionsun-</p>	<p>1. siehe Ziffern B und I</p> <p>2. Auf regionaler Ebene ist das Concetto territoriale regionale (Raumkonzept auf Stufe Talschaft im regionalen Richtplan) in</p>

	Wer	Vorschläge / Einwendungen	Umgang mit Vorschlägen / Einwendungen
		<p>terlagen) ist der Standort Plan da la Robbia als Industriezone bezeichnet. In den Richtplanunterlagen (insbesondere Ziffer 2.2.2.9 RIP Inerti) ist der Standort nicht einmal erwähnt. Die Einsprecher machen darauf aufmerksam, dass die Erschliessung dieser Fläche den Anforderungen an eine industrielle Nutzung nicht genügt.</p> <p>3. Im Bericht Nr. 08.76-2 und im Plan Nr. 08.76.4002 zum GEK (Teil der Konzessionsunterlagen) ist der Standort Li Gleri als Industriezone bezeichnet. Dies stimmt nicht mit der vorgesehenen Aufhebung dieser Nutzungszone überein.</p> <p>4. Die Betonaufbereitungsanlage im Gebiet Galleria d'Urezza ist in den Richtplänen nicht bezeichnet.</p> <p>5. Seit Jahren weist die Ass.Aino / San Carlo auf den prekären Zustand der Verbauungen zwischen Punt d'Aino und Stallbaute Oreste Cramereri hin, und darauf, dass diese Verbauung auch zum Schutz der Wohnbauten saniert werden muss.</p> <p>6. Es sollte geprüft werden, ob das Wasser der Trinkwasserleitung aus dem Val Beton mittels Bau einer kleinen Zentrale im Bereich Punt d'Aino genutzt werden könnte und ob damit eine Kompensationsmassnahme zum Projekt Lagobianco resultieren könnte.</p>	<p>Bearbeitung. Die öffentliche Mitwirkung ist in Vorbereitung und der regionale Richtplan wird nächstens in die Vorprüfung beim Kanton eingereicht.</p> <p>Parallel dazu hat die Gemeinde Poschiavo ein kommunales Siedlungsentwicklungskonzept erarbeitet.</p> <p>Diese beiden raumplanerischen Konzepte sind formell und materiell aufeinander abgestimmt (und auch mit dem Projekt Lagobianco kohärent) und beinhalten auch eine Standortevaluation und Standortfestlegung für die industrielle / gewerbliche Nutzung. Die Eingabe bezieht sich aber auf den GEK Bericht, der zu einem früheren Zeitpunkt, vor der Bearbeitung des RRIP SEK und der Studie Gemeinde erstellt wurde und nicht mehr aktualisiert wurde, resp. aktualisiert werden musste. Diese Sachthemen werden im RRIP und in der NUP weiterverfolgt.</p> <p>3. siehe unmittelbar oben, Ziffer 2</p> <p>4. Diese Anlage weist keine regionale Bedeutung auf. Zukünftig soll die Materialaufbereitung im Tal an einem zentralen Standort erfolgen. Die entsprechenden Festlegungen erfolgen auf Stufe kommunale Nutzungsplanung.</p> <p>5. Die Sanierung dieser Verbauung ist nicht Gegenstand der Richtplanung und des Konzessionsprojektes. Es ist festzustellen, dass in diesem Abschnitt entweder das GEK sehr eng begrenzt ist oder gar keine Ausscheidung eines Korridors vorsieht. Der Hinweis wird den Stellen der Gemeinde und des Kantons (TBA, Fachstelle Wasserbau) zur Kenntnis gebracht.</p> <p>6. Kompensationsmassnahmen im Sinne von Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen betreffen die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung und nicht die Energieproduktion. Der Vorschlag ist unabhängig vom Projekt Lagobianco prüfbar.</p>

	Wer	Vorschläge / Einwendungen	Umgang mit Vorschlägen / Einwendungen
		7. Es wäre angezeigt, vor Ort zu prüfen, ob eine Melioration des landwirtschaftlichen Bodens talseitig links zwischen Pedemonte bis zum Val Beton als Kompensation für den Verlust von landwirtschaftlichem Boden geeignet wäre.	7. Die Überprüfung von ersatzweise landwirtschaftlich nutzbarem Boden erfolgt im Folgeprojekt PSSR, welches im Grundsatz Niederschlag gefunden hat in der Richtplanung.
Z	Associazione agricola Poschiavo (AAP)	1. Der GEK Korridor ist zu breit. Er berücksichtigt die Interessen der Versorgung zu wenig. Vom GEK beanspruchte Flächen werden nie mehr wieder zurückgewonnen werden können für eine landwirtschaftliche Produktion. Die AAP unterstützt die Ergebnisse der Verhandlungen zum RIP, zu den erzielten Vereinbarungen zwischen AAP, Repower und Gemeinde Poschiavo sowie zum PSSR und legt grossen Wert darauf, dass diese Ergebnisse schrittweise und parallel zum Projekt Lagobianco umgesetzt werden.	1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die AAP die Ergebnisse der Vorgespräche und die abgeschlossenen Vereinbarungen respektiert und unter der Voraussetzung, dass diese schrittweise und parallel zum Projekt Lagobianco umgesetzt werden auch mitträgt. Es muss auch festgehalten werden, dass die Einschränkungen für die Landwirtschaft durch das GEK in der Summe (Bewirtschaftung und Flächen) geringer sind, als die Einschränkungen für die Landwirtschaft durch die neue Gewässerschutzgesetzgebung
AA	Associazione Mulino Aino (AMA)	1. Die AMA beantragt, dass die Ableitung des Wassers und die Ableitungsmenge im Bereich „Isola da Li Presi“ unverändert bleiben müsse. Dasselbe gelte für das Gerinne zwischen Wasserfassung und Mühle. Weiter seien die Dämme im Bereich der Mühle aus Sicherheitsgründen unverändert beizubehalten.  2. Als Kompensationsmassnahme sei die REpower AG sodann zu verpflichten, zwischen Ponte di Cimavilla und Mulino Aino einen Fuss- und Fahrradweg zu erstellen.	1. Gemäss den vorhandenen Projektunterlagen zur Konzession sind im Bereich der Anlagen Mulino Aino keine projektbezogenen Ersatz- und Ausgleichmassnahmen oder Eingriffe durch die REpower geplant. Eine Veränderung des Wasserhaushalts oder der Sicherheit ist nicht zu erwarten.  2. Kompensationsmassnahmen im Sinne von Ersatz- und Ausgleichmassnahmen betreffen die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung und nicht die Erstellung von neuen oder den Ausbau von bestehenden Wegverbindungen. Im RRIP (Concetto Territoriale Regionale CTR) sind im angesprochenen Abschnitt sowohl Fussweg- als auch Bikewegverbindungen geplant. Dieser Eintrag erfolgte unabhängig vom vorliegend zu beurteilenden RIP im Rahmen des RRIP CTR, welches in Kürze in die Vorprüfung geschickt wird.
AB	Privatpersonen	1. Bemängeln, dass die öffentlichen Auflagen nach RPG/KRVO resp. BWRG den Grundsatz der „Einheit der Materie“ verletzen.	1. Gerade wegen dem teilweise materiellen Zusammenhang zwischen Konzessionsgenehmigungsverfahren und Richtplananpassung entschieden sich die verantwortlichen Stellen in Erfüllung von Art. 25a RPG (Grundsätze der Koordination) für die zeitlich koordinierte Publikation. Die jeweiligen Einsprachen zur Konzessionsverfahren, resp. die Vorschläge und Einwendungen zu den

	Wer	Vorschläge / Einwendungen	Umgang mit Vorschlägen / Einwendungen
			Richtplanunterlagen werden in den jeweiligen Verfahren behandelt.
		<p>2. Bemängelt wird die Beeinträchtigung von Bauzonenflächen und Spezialzonenflächen (zona costruzione accessorie = Zone für Nebenbauten) durch den GEK Korridor.</p>	<p>2. Es trifft zu, dass eine geringfügige Beeinträchtigung der Zona Villaggio auf der Parzelle Nr. 3384 und der Zona costruzione accessorie auf den Parzellen Nr. 3384 und 3385 durch den GEK Korridor erfolgt. Dies ist nicht unmittelbar Teil einer Ersatz- / Ausgleichsmassnahme zum Projekt Lagobianco, aber eine Schnittfläche zum GEK - Korridor.</p> <p>Das GEK dient als Grundlage für die Realisierung von Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen entlang des Poschiavino und auch an Seitenbächen für das Projekt Lagobianco. Dabei wurden die bestehenden Bauzonen in die Überlegungen miteinbezogen – Konflikte gibt es randliche bzw. marginale. Durch den Richtplan findet keine „Enteignung“ statt, da dieser nicht grundeigentümerverbindlich ist. In der Nutzungsplanung der Gemeinde erfolgt eine parzellenscharfe Bereinigung der unterschiedlichen Ansprüche. Der GEK Korridor lässt sich lateral verschieben, soweit dies aufgrund der konkreten Situation möglich ist. Es wird - wenn überhaupt - nur punktuell zu eigentlichen Konfliktsituationen zwischen GEK Korridor und Bauzonen kommen, welche dann im Rahmen der Konkretisierung der Nutzungsplanung zu bereinigen sind.</p>